

**Entgelttarifvertrag
für Ärztinnen und Ärzte
in den Unternehmen der Ludwigslust-Parchimer
Kliniken gGmbH**

(TV-Ärzte-Entgelt/LUP)

vom 01. April 2025

zwischen der

Ludwigslust-Parchimer Kliniken gGmbH (im Folgenden LUP-Kliniken gGmbH),

**zugleich handelnd im Namen und in Vollmacht für die nachfolgend genannten
Gesellschaften**

LUP-Klinikum Helene von Bülow gGmbH

LUP-Klinikum am Crivitzer See gGmbH

und dem

**Marburger Bund – Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. (im
Folgenden Marburger Bund)**

- Durchgeschriebene Fassung -

Vorbemerkungen zur durchgeschriebenen Fassung

1. Seit dem 1. Juli 2023 sind die LUP-Klinikum Helene von Bülow gGmbH (die ehemalige Westmecklenburg-Klinikum Helene von Bülow GmbH) und die LUP-Klinikum am Crivitzer See gGmbH Bestandteile der Ludwigslust-Parchimer Kliniken gGmbH.
2. Der Marburger Bund ist Tarifpartner der bisherigen Westmecklenburg-Klinikum Helene von Bülow GmbH. Die Tarifpartnerschaft wird mit der LUP-Kliniken gGmbH, zugleich handelnd für die LUP-Klinikum Helene von Bülow gGmbH, fortgesetzt. Die Tarifvertragsparteien streben zudem an, die Entgelttabelle dieses Entgelttarifvertrages ab dem für die LUP-Klinikum am Crivitzer See gGmbH zu übernehmen und diese zu diesem Zeitpunkt in das Tarifrecht des TV-Ärzte-Entgelt/LUP überzuleiten.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Entgelttabelle
- § 3 Besitzstandszulage
- § 4 Friedenspflicht, Schlichtungskommission
- § 5 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

1. Der Geltungsbereich dieses Entgelttarifvertrages umfasst alle Ärzte, die dem Geltungsbereich des Manteltarifvertrags (TV-Ärzte/LUP) unterliegen.
2. Für die Ärzte der LUP-Klinikum am Crivitzer See gGmbH gilt dieser Tarifvertrag erst nach Maßgabe eines bis zum 31. März 2027 abzuschließenden Überleitungstarifvertrages
3. Dieser Entgelttarifvertrag gilt nicht für geringfügig beschäftigte Ärzte im Sinne von § 8 Absatz 1 Nr. 2 SGB IV.
4. Der Begriff Arzt im Sinne dieses Tarifvertrags ist geschlechtsneutral.

§ 2 Entgelttabelle

Die Höhe des Entgelts für den vollbeschäftigten Arzt beträgt:

Entgelt in € vom 01.04.2025 bis 31.03.2026						
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	ab 1. Jahr	ab 2. Jahr	ab 3. Jahr	ab 4. Jahr	ab 5. Jahr	ab 6. Jahr
EG I AA	5.743	5.884	6.213	6.356	6.734	6.875
	ab 1. Jahr	ab 4. Jahr	ab 7. Jahr	ab 10. Jahr	ab 13. Jahr	ab 15. Jahr
EG II FA	7.438	7.884	8.384	8.722	9.123	9.269
EG III OA	9.224	9.726	10.009			
EG IV leitend. OA	10.383	10.664				

Entgelt in € vom 01.04.2026 bis 31.12.2026						
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	ab 1. Jahr	ab 2. Jahr	ab 3. Jahr	ab 4. Jahr	ab 5. Jahr	ab 6. Jahr
EG I AA	5.915	6.061	6.399	6.546	6.936	7.081
	ab 1. Jahr	ab 4. Jahr	ab 7. Jahr	ab 10. Jahr	ab 13. Jahr	ab 15. Jahr
EG II FA	7.661	8.120	8.636	8.984	9.397	9.547
EG III OA	9.501	10.017	10.310			
EG IV leitend. OA	10.694	10.984				
Entgelt in € ab 01.01.2027						
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	ab 1. Jahr	ab 2. Jahr	ab 3. Jahr	ab 4. Jahr	ab 5. Jahr	ab 6. Jahr
EG I AA	6.092	6.243	6.591	6.743	7.144	7.293
	ab 1. Jahr	ab 4. Jahr	ab 7. Jahr	ab 10. Jahr	ab 13. Jahr	ab 15. Jahr
EG II FA	7.891	8.364	8.895	9.253	9.678	9.833
EG III OA	9.786	10.318	10.619			
EG IV leitend. OA	11.015	11.314				

§ 3 Friedenspflicht, Schlichtungskommission

1. ¹Während der Laufzeit des Tarifvertrages und bis Abschluss des Schlichtungsverfahrens besteht absolute Friedenspflicht. ²Diese gilt auch für bekannte, nicht bekannte oder nach Abschluss dieses Tarifvertrages aufgestellte Forderungen.
2. Nach Kündigung des Tarifvertrages und schriftlicher Erklärung des Scheiterns der Tarifverhandlungen kann jeder Vertragspartner zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens die Schlichtungskommission schriftlich anrufen.

3. ¹Die Schlichtungskommission besteht aus dem Vorstand und je drei Beisitzern, die eigenständig von den jeweiligen Tarifvertragsparteien für die Dauer von fünf Jahren berufen werden. ²Eine Abberufung bzw. Neuberufung ist für die verbleibende Amtsdauer möglich.
4. ¹Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, die die Befähigung zum Richteramt haben müssen. ²Je ein Mitglied wird eigenständig von den jeweiligen Tarifvertragsparteien berufen. ³Der Vorsitzende wird im gegenseitigen Einverständnis bestellt. ⁴Können die Tarifvertragsparteien kein Einverständnis erzielen, erfolgt die Bestellung durch den Präsidenten des Landesarbeitsgerichtes Mecklenburg-Vorpommern. ⁵Der Vorsitzende führt die Geschäfte der Schlichtungskommission.
5. ¹Mit der schriftlichen Anrufung der Schlichtungskommission sind von der anrufenden Tarifvertragspartei alle Forderungen/Angebote zu bezeichnen. ²Der Vorsitzende stellt den Tarifvertragsparteien die Ladung zu einem Schlichtungsgespräch zu. ³Der Ladung sind die Forderungen/Angebote der anrufenden Tarifvertragspartei beizufügen.
6. ¹Soweit zwischen den Parteien keine Einigung über einen Tarifvertrag zustande kommt, finden mindestens drei Schlichtungsgespräche statt. ²Liegt dann keine Einigung vor beschließt die Schlichtungskommission mit 2/3 Mehrheit einen Schlichtungsvorschlag und unterbreitet diesen den Tarifvertragsparteien schriftlich.
7. ¹Erklärt eine der Tarifvertragsparteien frühestens 10 Kalendertage nach Zugang des Schlichtungsvorschlages schriftlich die Ablehnung, beschließt die Schlichtungskommission mit Mehrheit einen Schlichtungsspruch. ²Dieser hat die vorgeschlagenen tarifvertraglichen Regelungen ausformuliert und schriftlich zu enthalten und ist den Tarifvertragsparteien schriftlich zuzustellen.
8. Der Marburger Bund verpflichtet sich, über die Annahme des Schlichtungsspruches im Sinne des Abs. 7 eine Urabstimmung unter seinen vom fusionierten Unternehmen beschäftigten Mitgliedern durchzuführen und im Falle der Annahme auf Grundlage des Schlichtungsspruches einen Tarifvertrag abzuschließen.

§ 4 In-Kraft-Treten

1. ¹Der Tarifvertrag tritt in dieser Fassung mit Wirkung zum **1. April 2025** in Kraft.
2. Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum **31. März 2027**.
3. § 3 (Friedenspflicht, Schlichtungskommission) ist nicht kündbar.

Die vorliegende durchgeschriebene Fassung wurde zwischen den Tarifparteien abgestimmt und zur betrieblichen Verwendung freigegeben.

LUP-Kliniken gGmbH
Alexander M. Gross
Geschäftsführer

Marburger Bund
Lars Grabenkamp
Geschäftsführer